

**Vertrag für
Wohn- und Tagesbetreuung
(inklusive Intensiv betreutes Wohnen und Kurzzeitwohnen)**

(Stand Jänner 2026)

Präambel

Wir freuen uns, dass Sie sich für Provinzenz als Wohn- und Lebensort entschieden haben und heißen Sie herzlich willkommen!

Die Provinzenz gemeinnützige Betriebsges.m.b.H. ist eine nach § 12 des Salzburger Teilhabegesetzes anerkannte Einrichtung der Hilfe zur Teilhabe. Im Jahr 1846 als Einrichtung für Menschen mit Behinderungen von den Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Schernberg, Schwarzach im Pongau, gegründet, bietet Provinzenz heute Wohn- und Tagesbetreuungsmöglichkeiten an mehreren Standorten im Bundesland Salzburg.

Ihre Dienstleistungen werden grundsätzlich vom Land Salzburg (oder dem (Bundes-)Land, das für Sie zuständig ist) als Kostenträger finanziert. Die Finanzierungszusage durch die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde (= Kostenträger, z.B. BH, Magistrat) ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen von Provinzenz. Provinzenz ist durch Tagsätze durch das Land finanziert und ist berechtigt, im Falle von Änderungen in der Finanzierungsstruktur durch das Land, diesen Vertrag anzupassen.

Wesentliches Ziel von Provinzenz ist in Anschluss an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und ihres Verständnisses von Inklusion als gleichberechtigte Teilhabe, sich für den Abbau von Diskriminierungen und die Teilhabe der Klient:innen an gesellschaftlichen Systemen und sozialen Beziehungen einzusetzen. Weitere Ziele und Prinzipien, die uns in Provinzenz täglich leiten, sind Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit und Empowerment der Klient:innen in einer personenzentrierten Grundhaltung. Wir bieten Lebensqualität und Sicherheit im Wohn- und Beschäftigungsumfeld sowie eine entwicklungsfördernde Lebenswelt.

Vorliegender Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartner:innen. Unabhängig davon, ob diesen Vertrag die/der Klient:in selbst oder ein/e gerichtliche/r Erwachsener-Vertreter:in in ihrer/seiner Vertretung abschließt, ist die/der Klient:in bei der Besprechung der Vertragsinhalte nach deren/dessen Möglichkeiten beteiligt. In allen sie/ihn unmittelbar betreffenden und persönlichen Belangen ist die/der Klient:in nach Möglichkeit zu hören. Die/Der Klient:in hat das Recht, jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen, die auf ihren/seinen Wunsch in allen wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten verständigt wird (siehe Anlage 2 dieses Vertrags). Die Vertragspartner:innen verpflichten sich zur Information und Kooperation in allen wichtigen Angelegenheiten.

(Dieser Wohnvertrag unterliegt keiner Gebührenpflicht nach § 33 TP 5 des Gerichtsgebühengesetzes BGBI/267/1957 in der jeweils geltenden Fassung.)

Inhalt

1	Vertragspartner:innen	3
2	Gegenstand des Vertrags.....	3
3	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen im Rahmen der „Wohn- und Tagesbetreuung“.....	4
4	Vertragsdauer	4
5	Unterkunft	5
6	Besuchsrecht	7
7	Geldmittel und Wertgegenstände der/des Klient:in.....	7
8	Leistungen im Rahmen der Wohn- und Tagesbetreuung	7
9	Nicht enthaltene Leistungen im Rahmen der Wohn- und Tagesbetreuung.....	11
10	Entgelt- und Verrechnungsbestimmungen.....	12
11	Rechte und Pflichten der/des Klient:in.....	13
12	Verschwiegenheit, Datenschutzbestimmungen und Datenverarbeitung.....	14
13	Haftung	15
14	Vorübergehende Abwesenheiten	15
15	Kündigungsbestimmungen	16
16	Information und Einwilligung zur Verarbeitung von Fotos und/oder Videos.....	17
17	Schlussbestimmungen	18
18	Unterschriften.....	19
19	Anlagen zum Vertrag	20
20	Vorgelegte Unterlagen.....	20

1 Vertragspartner:innen

zwischen Frau / Herrn (im Folgenden kurz Klient:in genannt)

Vorname/n:		Familienname:	
geboren am:		geboren in:	
Derzeitiger Hauptwohnsitz:			
PLZ, Ort:		Straße, Hausnr.:	
Telefon Privat:		Mobil:	

vertreten durch Frau / Herrn

Vorname:		Familienname:	
geboren am:		geboren in:	
PLZ/Ort:		Straße, Hausnr.:	
Telefon Privat:		Telefon Firma:	
Mobil:		E-Mail:	
Zusatz:			
Beziehung:			

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- gewählte Erwachsenenvertreter:in, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage 1)
- gesetzliche Erwachsenenvertreter:in, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage 1)
- gerichtliche Erwachsenenvertreter:in, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage 1)

und der

PROVINZENZ gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H.

Schernbergstraße 22, A-5620 Schwarzach/Pg. (im Folgenden kurz Einrichtung genannt)

vertreten durch Frau Mag.^a Bettina Schörgenhofer, Geschäftsführerin, oder
 Frau Mag.^a (FH) Beatrix Kügerl-Bretterklieber, kfm. Leiterin und Prokuristin

wird der nachfolgende Vertrag abgeschlossen.

2 Gegenstand des Vertrags

- 2.1 Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Einrichtung und der/dem Klient:in im Zusammenhang mit der Leistung „Wohn- und Tagesbetreuung“.
- 2.2 Alle zwischen der Einrichtung und der/dem Klient:in derzeit bestehenden Vereinbarungen werden durch Abschluss dieses Vertrages aufgehoben und entfalten keine Rechtswirkungen mehr. Festgehalten wird, dass die/der Klient:in und ggf. dessen Vertreter:in ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden.
- 2.3 Ein Wechsel in der Leistungsart ist nur möglich, wenn die/der Klient:in einen entsprechenden Antrag an die zuständige Behörde gestellt hat und dieser Antrag bescheidmäßig genehmigt und der Bescheid der Einrichtung vorgelegt wurde.

2.4 Die Einrichtung erbringt grundsätzlich immer nur jene Leistungen, welche durch das Land Salzburg finanziert werden. Der Leistungskatalog des Hauses ist also von der diesbezüglichen Finanzierungsentscheidung des Landes (Verfahren zur Tagsatzermittlung) quasi dynamisch abhängig. Die Einrichtung kann nur Leistungen gegen Vollkostendeckung erbringen. Reduktionen des Tagsatzes führen zwangsläufig zu einer Einschränkung im Leistungskatalog, was die/der Klient:in und die Vertretung zustimmend zur Kenntnis nehmen. Dies gilt analog für Klient:innen, deren Leistungen von anderen (Bundes-)Ländern finanziert werden.

3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen im Rahmen der „Wohn- und Tagesbetreuung“

- 3.1 Die/der Klient:in, ihre/seine Vertretung und ggf. eine Vertrauensperson nehmen an einem Gespräch mit der für die Aufnahme zuständigen Person bzw. der jeweiligen Einrichtungsleitung und/oder Wohngruppenleitung teil und erhalten umfassende Informationen über die Rahmenbedingungen für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Begleitung, Pflegeassistenz und sonstige Leistungen, die durch die Einrichtung hinkünftig erbracht werden. Sie haben die Einrichtung und das konkret vorgesehene oder ein vergleichbares Zimmer besichtigt.
- 3.2 Sämtliche Befunde, Gutachten und Informationen, welche zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag relevant sind oder sein könnten, werden der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Die/der Klient:in bzw. ihre/seine Vertretung bestätigt mit der Vertragsunterzeichnung die Vollständigkeit der Unterlagen.
- 3.3 Eine schriftliche Kostenzusage der zuständigen Behörde mit der Zuerkennung der Leistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz, welche nach diesem Vertrag erbracht werden sollen, muss der Einrichtung zur Entfaltung der Gültigkeit dieses Vertrages vorliegen.
- 3.4 Bei Inanspruchnahme des Leistungssegments „Intensiv betreutes Wohnen“ in den Wohngemeinschaften Bertha, Anna oder David kann vor Einzug zusätzlich zur schriftlichen Kostenzusage ein Bescheid des Landes Salzburg auf Zusatzfinanzierung notwendig sein. Den diesbezüglichen Antrag stellt Provinzenz im Vorfeld bei der zuständigen Behörde.
- 3.5 Bei Inanspruchnahme des Leistungssegments „Kurzzeitwohnen“ in der Wohngemeinschaft Elias (Haus Königsegg) bedarf es vor Inanspruchnahme der Leistung der schriftlichen Kostenzusage der zuständigen Behörde. Die Leistung ist gemäß Vorgaben des Landes Salzburg mit jährlich 35 Tagen Aufenthalt begrenzt. Die Vergabe des Kurzzeit-Wohnplatzes erfolgt durch die Einrichtung.

4 Vertragsdauer

4.1 Leistungssegmente

- 4.1.1 Wohn- und Tagesbetreuung inkl. dem Leistungssegment intensiv betreutes Wohnen:**
Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ . Der Vertrag ist für ein Jahr befristet und endet am _____ durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien kommen überein, dass bis spätestens 1 Monat vor Vertragsende ein Gespräch zwischen der/dem Klient:in, der Vertretung und der Einrichtung

stattfindet, um über eine Beendigung bzw. Fortführung des Vertrags zu entscheiden. Wenn der Vertrag nicht beendet wird, geht er in einen unbefristeten Vertrag über.

4.1.2 Kurzzeitwohnen:

Das Vertragsverhältnis beginnt erstmals am _____.

Die Dauer der Aufenthalte werden je nach Kostenzusage der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde in der Anlage 4 mit der in der Einrichtung zuständigen Person nach Verfügbarkeit des Kurzzeitwohnplatzes vereinbart. Die Anlage 4 ist integrierter Teil dieses Vertrags.

4.2 STORNO / Vertragsrücktritt:

Wenn die/der Klient:in nicht wie vereinbart einzieht, verpflichtet sie/er sich die Kosten für max. 14 Tage ab dem angeführten Aufnahmetag zu tragen (im Falle einer früheren Weiterverschaffung nur bis zum Beginn des Folgemietverhältnisses).

5 Unterkunft

5.1 Der/dem Klient:in wird am **Provinzenz Standort** _____

Adresse: _____, in der **Wohngemeinschaft** _____ ein Einzelzimmer als Wohnräumlichkeit mit zugehöriger Ausstattung zur Nutzung überlassen. Das Zimmer ist ca. _____ m² groß und hat folgende Ausstattung: Eingangsbereich mit Garderobe, Schrank, Bett, Tisch mit 2 Sesseln, Nachttisch, Bad mit Dusche, Toilette und Waschbecken sowie einer Rufanlage.

Die Gemeinschaftsräume (Wohnzimmer, Küche mit Essbereich, Terrasse, Pflegebad, Stiegenhaus, Aufzug) kann die/der Klient:in mitbenutzen. Die Gemeinschaftsräume sowie das oben angeführte Zimmer samt Ausstattung verbleiben im Eigentum der Einrichtung. Die Gemeinschafts- und Außenbereiche werden von der Einrichtung ausgestattet.

In allen Räumlichkeiten ist das Rauchen strikt verboten. Rauchen ist nur im Freien an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

5.2 Die/der Klient:in kann eigene Einrichtungsgegenstände mitbringen. Dabei müssen bau- und brandschutztechnische, hygienische Anforderungen, die Hausordnung (soweit vorhanden) sowie Bedürfnisse und Interessen der anderen Klient:innen berücksichtigt werden. Sie bleiben im Eigentum der/des Klient:in (Aufzählung in Anlage 3). Die Einrichtung haftet nicht für Beschädigungen, welche an den eigenen Einrichtungsgegenständen entstehen.

5.3 Die/Der Klient:in erklärt sich mit dem allfälligen Einzug einer neuen Mitbewohnerin / eines neuen Mitbewohners in die Wohngruppe grundsätzlich einverstanden.

5.4 Tierhaltung ist nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Einrichtung erlaubt. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die/der Klient:in selbstständig und in vollem Umfang für das Haustier sorgen kann und wenn keine sachlichen Gründe, wie insbesondere gesundheitliche Unverträglichkeiten der anderen Mitbewohner:innen, dagegensprechen.

5.5 Aus betrieblichen Gründen (z.B. Einschränkung oder Erweiterung des Wohnangebotes, bauliche Maßnahmen usw.) kann die Einrichtung Änderungen der Unterkunft vornehmen, sofern die Änderungen für die/den Klient:in zumutbar sind.

5.6 Die Einrichtung kann der/dem Klient:in ein anderes, objektiv gleichwertiges Zimmer an allen Standorten der Einrichtung zur Verfügung stellen, sofern dies aufgrund des Gesundheitszustandes oder Betreuungsbedarfs der/des Klient:in oder der Mitbewohner:innen oder aufgrund zwingender betrieblicher Erfordernisse notwendig ist. Die/Der Klient:in, ihre/seine Vertreter:in und ihre/seine Vertrauensperson werden zuvor informiert. Die Kosten für die Übersiedlung trägt in diesem Fall die Einrichtung.

5.7 Eine Überlassung des Zimmers an Dritte ist ausgeschlossen. Die Übernachtung einer anderen Person als der/dem Klient:in ist weder im Zimmer noch in den Gemeinschaftsräumlichkeiten gestattet.

5.8 Folgende Leistungen werden von der Einrichtung in der Unterkunft erbracht:

- Anschlüsse und Grundgebühren für Strom, Beleuchtung, (Warm-)Wasser, Beheizung (für eine übliche Raumtemperatur) und Kanalanschluss
- Instandhaltungsarbeiten (das Zimmer der/des Klient:in betreffend), die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind
- Instandhaltungs-, Wartungs-, Erhaltungs- und Reparaturarbeiten in der Einrichtung
- Instandhaltungs-, Wartungs-, Erhaltungs- und Reparaturarbeiten im Zimmer der/des Klient:in bei Schäden, die das gesamte Haus betreffen
- An Werktagen Reinigung der Gemeinschaftsräume durch Personal nach üblichen Standards
- Mindestens wöchentliche Reinigung des Zimmers der/des Klient:in durch Unterstützung von Personal
- Müllentsorgung
- Versicherungen für die Einrichtung allgemein (z.B. Gebäudeversicherung)
- Maschinenreinigung der Hauswäsche und Unterstützung bei der privaten Wäsche der/des Klient:in, sofern die Wäschestücke namentlich gekennzeichnet sind
- Anschluss Kabelfernsehen
- WLAN – das Gäste-WLAN steht der/dem Klient:in zur Verfügung (für etwaige Geräte, Sicherheitsvorkehrungen usw. ist die/der Klient:in selbst verantwortlich)
- Haushaltsabgabe ORF

5.9 Der Einrichtung muss innerhalb von 3 Tagen nach Einzug eine Meldebestätigung der/des Klient:in vorgelegt werden. Andernfalls behält sich die Einrichtung vor, die Meldebehörde über den Einzug der/des Klient:in zu informieren.

5.10 Die Einrichtung behält von der/dem Klient:in keine Kaution ein.

6 Besuchsrecht

Die/Der Klient:in genießt grundsätzlich uneingeschränktes Besuchsrecht, immer unter Berücksichtigung der organisatorischen und zeitlichen Strukturen der Einrichtung und unter Wahrung der Privatsphäre der anderen Klient:innen.

7 Geldmittel und Wertgegenstände der/des Klient:in

7.1 Die Einrichtung haftet volumnfänglich für Wertgegenstände und Geldmittel die auf Wunsch des/der Klient:in durch die Einrichtung verwahrt und verwaltet werden. Die Einrichtung übernimmt Wertgegenstände und Geldmittel höchstens bis zu einem Wert von € 1.500,-. Die Klient:innen-Depotgeld-Verwaltung erfolgt über die Software „Pflegenavi“. Dazu erhält die/der Klient:in bzw. die Vertretung einen Link für die Anmeldung. In der App werden die weiteren Schritte für die Inbetriebnahme angeleitet.

7.2 Für Wertgegenstände und Barmittel, die von der/dem Klient:in in die Einrichtung eingebracht, jedoch nicht zur Verwahrung übergegeben wurden, haftet die Einrichtung nicht, unabhängig davon, ob die/der Klient:in den Schaden oder Verlust selbst verursacht hat.

8 Leistungen im Rahmen der Wohn- und Tagesbetreuung

8.1 Die Einrichtung erbringt ihre Assistenz- und Pflegeleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Bescheids der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde für die/den Klient:in und den darin genannten Leistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz.

8.2 Die Einrichtung erbringt grundsätzlich nur solche Leistungen, die der Kostenträger vollkostendeckend finanziert.

8.3 Wesentliche Grundsätze der Wohn- und Tagesbetreuung:

Höchstmögliche Selbstbestimmung. Die/Der Klient:in trifft Entscheidungen, die ihre/seine Person betreffen, selbst bzw. ist maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Dies betrifft sowohl alltägliche Entscheidungen als auch Entscheidungen über ihren/seinen Lebensstil und ihren/seinen persönlichen Lebensplan. Auf Grundlage einer entwicklungsförderlichen Beziehungsgestaltung wird die/der Klient:in in der Entscheidungsfindung unterstützt.

Selbstwirksamkeit und Sinnstiftung. Die/Der Klient:in wird im Erleben ihrer/seiner Selbstwirksamkeit gefördert und unterstützt. Sinnvoll erlebte Aktivitäten werden sowohl in tagesstrukturierenden Angeboten als auch im Rahmen der Fähigkeiten und Interessen im Tageszentrum ermöglicht und es werden Kompetenzen gefördert und entwickelt.

Soziale Teilhabe und Partizipation. Die/Der Klient:in erhält im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Einrichtung die notwendige Unterstützung an der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die/Der Klient:in wird regelmäßig über Angebote der Einrichtung informiert und nimmt an den regelmäßig stattfindenden Bewohnervertretungswahlen teil.

Bezugsassistenz. Die/der Klient:in erhält mind. eine Bezugsassistenz (Mitarbeiter:in der Einrichtung), die für sie/ihn die erste Ansprechstelle für alle Belangen ist.

8.4 Rahmenbedingungen:

Die Wohngemeinschaften sind ganzjährig betreut.

Das Tageszentrum ist von Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr geöffnet. Der Besuch des Tageszentrums wird mit der/dem Klient:in in einer individuellen Planung vereinbart.

Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten in den Servicebereichen von Provinzenz werden je nach Kompetenzen, Interessen und betrieblichen Möglichkeiten individuell vereinbart.

8.5 Verpflegung:

Die Einrichtung bietet täglich Frühstück, Mittagessen und Abendessen an. Das Mittagessen besteht aus einer warmen Mahlzeit, das Abendessen ist mindestens 2x pro Woche ebenso warm. Zusätzlich wird eine Vormittags- und Nachmittagsjause in Form einer kleinen Zwischenmahlzeit (z.B. Obst, Joghurt) angeboten. Tee, Wasser und Verdünnungssäfte stehen jederzeit zur Verfügung. Die/Der Klient:in kann nach Wunsch bei der Essenszubereitung mitwirken.

Als besondere Verpflegungsleistung wird Schon- und Diätkost im üblichen Ausmaß, entsprechend der ärztlichen Anordnung und im Einvernehmen mit der/dem Klient:in angeboten.

Sonden-, Trinknahrung und Nahrungsergänzungsmittel sowie Dickungsmittel werden nicht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt und sind von der/dem Klient:in selbst zu bezahlen. Die Einrichtung unterstützt bei der Organisation und ist für die Verabreichung zuständig.

Die/Der Klient:in entscheidet grundsätzlich selbst über ihre/seine Ernährung.

8.6 **Die agogische und assistierende Begleitung, die Assistenz bei der Pflege** sowie das eventuell notwendige stellvertretende Handeln der Mitarbeiter:innen der Einrichtung umfassen folgende Bereiche:

Körperpflege: Unterstützung beim/bei Duschen, Baden, Haare waschen, Zähne putzen, Toilettengang und Kontinenzversorgung, Monatshygiene, Rasur, Begleitung zur/zum Friseur:in, Fußpflege etc.

Kleidung: Unterstützung beim An-/Auskleiden, beim Kauf, bei der Wäsche und Auswahl der Kleidung

Ernährung: Begleitung beim gemeinsamen Einkauf nach personellen Möglichkeiten der Einrichtung, Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten, Assistenz bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

Haushalt: Unterstützung bei Wasch- und Reinigungstätigkeiten

Gesundheit, Grund- und Behandlungspflege: Vermittlung notwendiger (fach-)ärztlicher und therapeutischer Behandlungen, Begleitung zu Arzt- und Krankenhausbesuchen nach personellen Möglichkeiten der Einrichtung (in Abstimmung mit der Vertretung der/des Klient:in bzw. den Angehörigen), Besorgung, Verwahrung und Assistenz bei der Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten; Unterstützung bei der Beschaffung und Instandhaltung von Hilfsmitteln (z.B. Gehhilfen, Rollstuhl, orthopädische Schuhe). Die Kosten für die Hilfsmittel selbst (sofern nicht Dritteistung) hat die/der Klient:in zu bezahlen. Förderung der

größtmöglichen Mitwirkung an der eigenen Pflege bzw. Versorgung für eine Verselbstständigung oder auch Aufrechterhaltung der Selbstpflege, Grundpflege ausgerichtet an den alltäglichen Routinen der Körperpflege, Ernährung, Ausscheidung und Mobilität. Durchführung ärztlich verordneter Behandlungspflegemaßnahmen, wie z. B. parenterale Ernährung, Verabreichung von Arzneimitteln, Injektionen und Infusionen, Wundversorgung, Kontrolle der Vitalwerte, Blutabnahme, Versorgung von Kathetern, Prophylaxen, Schmerzbehandlung. Begleitung in der letzten Lebensphase und Zusammenarbeit mit Hospiz- und Palliativteams.

Spiritualität: Angebot zur christlich spirituellen Begleitung und Vermittlung zu Angeboten anderer Glaubensrichtungen, auf Wunsch Spende von hl. Sakramenten, freiwillige Teilnahme an Messfeiern und Gottesdiensten, freiwillige Teilnahme an Festen des christlichen Kirchenjahres

Alltag: Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Unterstützung beim Aufbau und bei der Gestaltung von sozialen Beziehungen, Unterstützung bei der Mobilität und der Orientierung, Begleitung zur Ausübung des Wahlrechtes, Hilfe bei der Bewältigung von Krisen

Freizeit: Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, Begleitung bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, gemeinsame Freizeitaktivitäten, Unterstützung bei der Suche nach Begleitpersonen für individuelle Freizeitaktivitäten, z.B. freiwillig engagierte Personen, Besuchsdienste, etc. Unterstützung bei der Ausübung von Hobbies

Geld: Unterstützung beim Umgang mit Geld und in finanziellen Angelegenheiten; Verwahrung des Depotgeldes (mit der Software Pflegenavi der Einrichtung)

Weiters erhält die/der Klient:in Unterstützung bei

- der persönlichen Lebensplanung, Lebensführung und Lebensgestaltung
- der Entwicklung der Fähigkeit, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen und zum Ausdruck zu bringen
- der Entwicklung bzw. Erhaltung von Fähigkeiten und Kompetenzen
- bei der Erweiterung bzw. Erhaltung des persönlichen Handlungsspielraumes.

8.7 Arbeits-, Beschäftigungs- und Entwicklungsmöglichkeiten

Die/Der Klient:in hat die Möglichkeit, werktags (Öffnungszeiten siehe 8.4) nach individueller Planung (ganztags, halbtags, stundenweise) das Tageszentrum zu besuchen. Das Tageszentrum bietet Arbeitsmöglichkeiten in Werkstätten in enger Verzahnung mit individuellen und entwicklungsfördernden Angeboten sowie Bildungsangeboten im Gruppensetting. Zudem besteht die Möglichkeit, in den Servicebereichen der Einrichtung wie Küche, Wäscherei, Haustechnik oder Verwaltung mitzuwirken.

Grundsätzlich soll jede/r Klient:in das Tageszentrum als Erweiterung des Wohnbereichs für neue und andere Selbstwirksamkeits-, Entwicklungs- und Kontaktmöglichkeiten nutzen können.

Die Planung und Einteilung erfolgt gemeinsam mit der/dem Klient:in, den Leitungen der Wohngemeinschaft und des Tageszentrums und bei Bedarf in Abstimmung mit den Fachdiensten nach individuellen Fähigkeiten, Interessen und Kompetenzen der Klient:innen sowie nach Arbeitsplatzressourcen und personellen Möglichkeiten der Einrichtung.

Im Rahmen der Tätigkeiten der/des Klient:in im Tageszentrum bzw. in den Servicebereichen der Einrichtung ist sie/er bei der AUVA unfallversichert und erhält nach budgetären Möglichkeiten monatlich im Nachhinein ein Taschengeld von der Einrichtung.

8.8 Koordination und Organisation von medizinischen Leistungen

- 8.9.1 Die Einrichtung koordiniert und organisiert die (fach-)ärztliche Versorgung nach Verfügbarkeit der jeweiligen Gesundheitsdienstleister (siehe 8.6 Gesundheit). Im Sinne der freien Arztwahl kann die/der Klient:in aber auch andere Ärzt:innen aufsuchen. Ärztliche Leistungen werden nicht von der Einrichtung erbracht
- 8.9.2 Die Einrichtung weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Kooperation bezüglich der ärztlichen Versorgung notwendig ist und Befunde sowie Verordnungen zur Verfügung gestellt werden müssen.
- 8.9.3 Die Einrichtung behält sich vor, den zuständigen Ärzt:innen ihre Beobachtungen zu kommen zu lassen, sofern diese für eine angemessene und gute Begleitung relevant sind.
- 8.9.4 Die Begleitung zu (fach-)ärztlichen Untersuchungen und Krankenhausaufenthalten erfolgt nach personellen Möglichkeiten der Einrichtung und in Abstimmung mit der Vertretung der/des Klient:in und den Angehörigen.
- 8.9.5 In Hinblick auf das Recht auf Unversehrtheit des eigenen Körpers trifft die/der Klient:in die Entscheidung über eine medizinische Behandlung zunächst selbst. Ist eine Erwachsenenvertretung zu medizinischen Angelegenheiten bestellt, informiert die Einrichtung diese/n umgehend. Die Einrichtung behält sich vor, im akuten Krankheits- oder Notfall einen Arzt/eine Ärztin der eigenen Wahl oder ein nahegelegenes Krankenhaus aufzusuchen. In diesem Falle koordiniert die Einrichtung die Begleitung.
- 8.9.6 Die Darreichung von Arzneimitteln erfolgt ausschließlich nach ärztlicher Verordnung, die der Einrichtung schriftlich vorliegen muss.

8.9 Sonstige Leistungen:

- 8.9.1 Der einwandfreie technische Zustand von Hilfsmitteln, die nicht der Einrichtung gehören, muss jederzeit gewährleistet sein. Kommen Klient:innen bzw. die Vertreter:innen der/des Klient:in den Prüfpflichten wie z.B. TÜV nicht nach, erfolgt die Beauftragung durch die Einrichtung. Die Kosten übernimmt die/der Klient:in.
- 8.9.2 Sofern Urlaubsfahrten und/oder Aktivitäten mit Übernachtung von der Einrichtung durchgeführt werden, gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - o Die Teilnahme ist freiwillig.

- Die Einrichtung übernimmt die Organisation und Durchführung nach den Wünschen und Bedürfnissen der Klient:innen unter Berücksichtigung der Betriebsbedürfnisse.
- Die/Der Klient:in übernimmt die Kosten für Transfer, Vollpension, Reiseunfallversicherung, ggf. Kosten für zusätzliches Personal und für ein angemessenes Taschengeld.

8.9.3 Hinweis zur Pflegegegeldinstufung:

Die/der Klient:in bzw. die Vertretung verpflichten sich, bei erhöhtem Pflegebedarf rechtzeitig um Erhöhung des Pflegegeldes anzusuchen. Dabei erbringt die Einrichtung auf Wunsch Hilfestellungen. Die/der Klient:in bzw. die Vertretung berechtigen die Einrichtung, Anträge auf Erteilung bzw. Änderung des Pflegegeldes einzubringen bzw. im Bedarfsfall auch Rechtsmittel im Pflegegeldverfahren zu ergreifen. Die Einrichtung ist dazu aber nicht verpflichtet.

8.9.4 Inkontinenzprodukte, sofern die Kosten dafür nicht von der zuständigen Krankenkasse getragen werden, müssen von der/dem Klient:in selbst bezahlt werden.

8.10 Die Leistungen der Einrichtung werden im elektronischen Dokumentationsprogramm Vi-vendi gespeichert und nach den gesetzlichen Vorgaben archiviert.

8.11 Persönliche Kleidungsstücke der/des Klient:in, die in der Einrichtung gewaschen werden, werden von der Einrichtung mit dem Namen eingemerkt. Kleidungsstücke, die eine besonders schonende Reinigung (Spezialwäsche: z.B. Leder, Pelz), oder eine chemische Reinigung benötigen, werden im Haus nicht gewaschen. Die Kosten einer externen Reinigung sind von der/dem Klient:in zu bezahlen.

8.12 Hilfestellung bei der Vermittlung von externen Diensten (z.B.: Fußpflege, Friseur, etc.) wird von der Einrichtung geleistet. Die Kosten eines externen Dienstes selbst sind von der/dem Klient:in zu bezahlen.

8.13 Eigenverbrauch/-bedarf an Werkstoffen oder Arbeitsmitteln (z.B. Ton, Papier für persönliche Geschenke, Zimmerdekoration) sind von der/dem Klient:in zu bezahlen.

8.14 Von der/dem Klient:in direkt in Auftrag gegebene Geschäfte und Dienste sind von diesem unter Ausschluss jeder Haftung für die Einrichtung abzuwickeln und selbst zu bezahlen.

9 Nicht enthaltene Leistungen im Rahmen der Wohn- und Tagesbetreuung

9.1 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung folgende Leistungen nicht erbringt, nicht vermittelt oder diese nicht von ihr verlangt werden können, und ausdrücklich vom Leistungsumfang dieses Vertrages ausgeschlossen sind wie z. B.:

- Leistungen, die eine ständige ärztliche Anwesenheit bedingen (z. Bsp. Beatmung)
- Leistungen, die eine ständige Verfügbarkeit des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege voraussetzen (z. Bsp. Absaugen der Atemwege in allen Pflegesituationen)

9.2 Ausdrücklich festgehalten wird, dass insbesondere die folgenden Leistungen bzw. die dadurch anfallenden Kosten nicht von den verrechneten Tagsätzen gedeckt sind:

- persönliche Kleidung; individuelle Tisch-, Bett- und Gebrauchswäsche (Handtücher, o.ä.)
- zusätzliche und spezielle Verpflegung, z.B. kosches Essen, Nahrungsergänzungsmittel, Sondernahrung, etc.
- individuelle Ausstattung des Zimmers
- allfällige Reparaturen an eigenen Geräten
- Besuchsdienste und Einzelbegleitung
- private Haftpflichtversicherung
- individuelle Pflege- und Hygieneartikel
- persönliche Heilbehelfe und deren Wartungs- und Reparaturkosten
- chemische Reinigung und Handwäsche der persönlichen Wäschestücke
- Friseur:in, Fußpflege, Kosmetikbehandlungen
- mobile Hauskrankenpflege
- Eintritte bzw. Konsumation bei Freizeitaktivitäten
- private Fahrtkosten zu Angehörigen bzw. von Angehörigen zurück, Urlaubsfahrten
- Medikamente, Rezeptgebühren, privat-/wahlärztliche und therapeutische Leistungen, medizinisch-pflegerische Hilfsmittel (z.B. Inkontinenzzartikel, Einlagen)
- Nutzungsgebühren für SAT- bzw. Kabel-TV
- Zeitungen, Bücher, CDs, DVDs und sonstige Dinge des persönlichen Bedarfs

10 Entgelt- und Verrechnungsbestimmungen

10.1 Die Einrichtung verrechnet für die Leistungen im Rahmen der Wohn- und Tages-betreuung sowie des Kurzzeitwohnens einen vom Land Salzburg vorgegebenen Tagsatz von derzeit netto € XXX.XX (Stand Jän. 2026). Beim Leistungssegment intensiv betreuten Wohnen können Zusatztarife für erhöhte Betreuungsleistungen zur Anwendung kommen.

10.2 Die Verrechnung erfolgt monatlich mit der für die/den Klient:in zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

10.3 Die Höhe des Tagsatzes wird auf der Grundlage des Vertrags zwischen der Einrichtung und dem Land Salzburg verhandelt und jährlich angepasst (siehe Punkt 8.2).

10.4 Eine Barabköse von in diesem Vertrag genannten Leistungen ist ausgeschlossen.

10.5 Der Einzugs- und Auszugstag gelten, unabhängig des genauen Zeitpunktes, grundsätzlich jeweils als volle Verrechnungstage.

10.6 Abwesenheiten der/des Klient:in von der Einrichtung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde an die Einrichtung durchgezahlt, z.B. Heimfahrten, Krankenhausaufenthalte, etc. Abwesenheitstage werden von der Einrichtung in vom Land Salzburg vorgeschriebenen Abständen an die Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet.

10.7 Die Entgelte für andere Leistungen der Einrichtung für die/den Klient:in (individuelle Leistungen wie z.B. Lebensmitteleinkauf im Haus, Schlossstüberl, etc.) werden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig.

11 Rechte und Pflichten der/des Klient:in

15.1 Die Einrichtung sorgt in ihrem Wirkungsbereich dafür, dass die Rechte der/des Klient:in gewahrt werden. Dazu gehören:

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Wahrung der Privat-/Intimsphäre
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung und auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der persönlichen Interessen
- Recht auf verständliche Information und auf Kommunikationshilfsmittel
- Recht auf Beschwerde (z.B. bei den Mitarbeiter:innen, der Leitung der Einrichtung, Bewohnervertretung) und auf Behandlung der Beschwerde
- Recht auf freien Verkehr mit der Außenwelt und auf Besuche durch An- und Zugehörige
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet der Heimat und Herkunft, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, der politischen Einstellung, der Behinderung, des Familienstatus, des Alters, des Geschlechts oder der sexuellen Identität
- Recht auf eine zeitgemäße medizinische Versorgung und eine adäquate Schmerzbehandlung sowie freie Arzt- und Therapiewahl
- Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden
- Recht auf Sexualität und Partnerschaft, auf Aufklärung und sexualagogische Begleitung sowie Zusammenwohnen mit einem Partner/einer Partnerin
- Recht auf Einsicht in die sie/ihn betreffende Dokumentation durch die Einrichtung
- Recht auf Teilnahme an Bewohner:innen- und Angehörigenversammlungen
- Recht auf Einbringen von Vorschlägen in allen Einrichtungsbefangen einschließlich Fragen der Hausordnung

15.2 Die/Der Klient:in hat ihre/seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:

- die Einhaltung der Hausordnung (soweit vorhanden)
- die Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner:innen
- der schonende Umgang mit den Räumlichkeiten samt Ausstattung
- Bei befristeten Bescheiden hat die/der Klient:in bzw. ihr/e/sein/e Vertreter:in dafür Sorge zu tragen, dass Anträge auf Verlängerung von Bescheiden rechtzeitig bei der Behörde eingereicht werden. Bei nicht erfolgter oder verspäteter Einreichung von Anträgen zur Verlängerung von Bescheiden haftet die/der Klient:in für die dadurch entstehenden Schäden (insbesondere anfallende Kosten, die nicht vom zuständigen Kostenträger gedeckt werden).

15.3 Wenn die/der Klient:in ihre/seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb der Einrichtung schwerwiegend gestört hat, wird die Einrichtung die/den Klient:in im Rahmen eines persönlichen Gespräches ermahnen und sie/ihn auf die möglichen Folgen der Fortsetzung ihres/seines Verhaltens hinweisen. Der/Die Vertreter:in und die Vertrauensperson der/des Klient:in werden zu diesem Termin mit eingeschriebenem Brief eingeladen. Der Inhalt des Gespräches wird schriftlich festgehalten. Eine Abschrift dieser Ermahnung wird der/dem Klient:in, ihrer/ seiner Vertretung und ihrer/seiner Vertrauensperson unverzüglich ausgehändigt oder mit eingeschriebenem Brief übersandt. Erfolgt die grobe Verletzung der Pflichten und/oder die schwerwiegende Störung des Betriebes durch eine/n Angehörige/n oder eine/n Vertreter:in der/des Klient:in oder eine sonstige der/dem Klient:in zuzurechnende Person, sind die getroffenen Regelungen sinngemäß anzuwenden.

12 Verschwiegenheit, Datenschutzbestimmungen und Datenverarbeitung

12.1 Die Einrichtung verpflichtet sich, die in seiner Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter:innen auf die Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der/des Klient:in gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes bzw. Verordnung ein Recht auf Auskunftserteilung haben. Einer Weitergabe von Informationen an Berechtigte wird allerdings von der/dem Klient:in ausdrücklich zugestimmt.

12.2 Im Rahmen des Betreuungsverhältnisses werden die von der/dem Klient:in zur Verfügung gestellten Daten (z.B. Kontaktdaten, Lebenslauf, Biografiedaten) einschließlich der Stammdaten der Vertretung und namhaft gemachten Vertrauenspersonen sowie jene Daten, die aufgrund des Betreuungsverhältnisses anfallen (z.B. Gesundheitsdaten, Inkontinenzdaten, ...), verarbeitet. Die/Der Klient:in und die Vertretung erklären sich einverstanden, dass die Einrichtung die personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet, speichert und weitergibt, soweit

- Informationspflichten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber dem Land Salzburg bestehen (z.B. jährliche Verlaufsberichte, Vorfallberichte)
- dies im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung der/des Klient:in in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung oder einer anderen Betreuungseinrichtung erforderlich ist
- dies für die Antragstellung an Behörden erforderlich ist, um soziale Unterstützung für die/den Klient:in zu erlangen
- polizeiliche oder gerichtliche Aussagepflichten bestehen
- gesetzliche Aufsichtsbehörden Auskünfte verlangen
- bundes- oder landesgesetzliche Berichtspflichten bestehen (z.B. pandemiebedingt).

Die vollständige Datenschutzerklärung ist unter <http://www.provinzenz.at/datenschutz.php> veröffentlicht und ist integrierter Teil dieses Vertrags (siehe Anlage 5).

12.3 Die/Der Klient:in ist damit einverstanden, dass die behandelnden Ärzt:innen und ggf. Therapeut:innen der Einrichtung alle notwendigen Informationen und Diagnosen mitteilen, die für die Begleitung der/des Klient:in relevant sind.

13 Haftung

- 13.1 Die/Der Klient:in haftet für die übermäßige Abnutzung des Eigentums der Einrichtung, ebenso für dessen sonstige Beschädigung, jeweils aus seinem eigenen bzw. dem Verschulden der ihm zuzurechnenden Personen (insbesondere Besucher:innen, Vertreter:innen, Gehilf:innen, Handwerker:innen, Lieferant:innen).
- 13.2 Die Einrichtung empfiehlt der/dem Klient:in und deren/dessen Vertretung den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.
- 13.3 Die/Der Klient:in haftet für Schäden der Einrichtung, welche im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung von der/dem Klient:in schuldhaft herbeigeführt wurden.
- 13.4 Schäden, die am Eigentum der/des Klient:in durch die Einrichtung oder die Mitarbeiter:innen der Einrichtung entstehen, sind zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Einrichtung gedeckt.
- 13.5 Die Aufbewahrung von Wertsachen durch die Einrichtung bedarf einer gesonderten schriftlichen Hinterlegungsvereinbarung, mit welcher die Einrichtung der/dem Hinterleger:in für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen dieser Sachen haftet.
- 13.6 Für Wertsachen (z.B. Kostbarkeiten, Geldbeträge, Wertpapiere, Pelze, Teppiche), die nicht hinterlegt werden, übernimmt die Einrichtung keine Haftung.
- 13.7 Die Einrichtung kann die Aufbewahrung von Wertsachen ablehnen, wenn diese der Höhe nach das vertretbare Haftungsrisiko übersteigen (vgl. 7.1). In solchen Fällen ist die Einrichtung behilflich, eine andere Aufbewahrungsmöglichkeit zu finden.

14 Vorübergehende Abwesenheiten

- 14.1 Die/der Klient:in kann grundsätzlich jederzeit nach Information bzw. Mitteilung an die diensthabenden Mitarbeiter:innen die Einrichtung verlassen.
- 14.2 Ansprüche auf die Erbringung der in diesem Vertrag genannten Leistungen bestehen nur bei Anwesenheit der/des Klient:in.
- 14.3 Geplante Abwesenheiten der/des Klient:in sind der Einrichtung mindestens zwei Monate im Voraus mitzuteilen, um den Personaleinsatz vorab planen zu können. Unvorhersehbare Abwesenheiten aus dringenden Gründen sind möglich und der Einrichtung schnellstmöglich bekannt zu geben.
- 14.4 Abwesenheiten durch geplante Arzt- und Therapiebesuche sowie Behördengänge, die nicht durch die Einrichtung begleitet werden, sind der Einrichtung zeitnah nach Bekanntwerden, spätestens jedoch am Vortag des Termins, bekanntzugeben.

15 Kündigungsbestimmungen

15.1 Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf (vgl. Punkt 4 Vertragsdauer).

15.2 Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann durch schriftliche Kündigung beendet werden. Die Kündigungsbestimmungen entsprechen dem Konsumentenschutzgesetz (Auszug):

§ 27h KSchG. Kündigung durch Heimbewohner, Todesfall

(1) Der Heimbewohner kann das Vertragsverhältnis – vorbehaltlich der sofortigen Kündigung aus einem wichtigen Grund - jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende kündigen. Der Heimträger hat dem Bewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

(2) Der Heimvertrag wird durch den Tod des Heimbewohners aufgehoben. Der Heimträger hat dem Rechtsnachfolger des Heimbewohners ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten.

§ 27i KSchG. Kündigung durch Heimträger

(1) Der Heimträger kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, im Fall der Z 1 aber einer Frist von drei Monaten, zum jeweiligen Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird;
2. der Gesundheitszustand des Heimbewohners sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können;
3. der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Trägers (§ 27e Abs. 2) und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Träger oder den anderen Bewohnern sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Heimbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung (§ 27e Abs. 2) mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.“

15.3 Im Falle der Gefährdung von Leib und Leben der Mitarbeiter:innen oder der anderen Bewohner:innen durch die/den Klient:in ist die Einrichtung nach Ergreifung aller zumutbaren Maßnahmen (z.B. Verständigung von Polizei, Amtsärzt:in, Notärzt:in etc.) berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Dasselbe gilt, wenn eine unmittelbare Gefährdung von Leib und Leben der/s Klient:in gegeben ist (z. B. Bedarf einer ständigen ärztlichen Behandlung/Versorgung). Diese Regelung gilt sowohl für befristete als auch für unbefristete Verträge.

15.4 Festgehalten wird, dass die Vertragspartner:innen (Einrichtung, Klient:in bzw. deren/dessen Vertreter:in) den Vertrag jederzeit einvernehmlich ohne Angabe von Gründen auflösen können.

15.5 Die Einrichtung verständigt im Fall der Kündigung des Vertragsverhältnisses zugleich mit der Kündigung auch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

15.6 Die/Der Klient:in bzw. die Vertretung muss die Unterkunft spätestens an dem Tag, an dem der Vertrag endet, geräumt und in einem nicht über eine normale Abnutzung hinausgehenden und sauberem Zustand übergeben. Die Einrichtung kann andernfalls ab dem ersten Tag nach Vertragsende bis zur Räumung des Zimmers ein Entgelt von täglich 60,00 Euro (jährliche Valorisierung gemäß Verbraucherpreisindex 2020; Vergleichswert ist der letzte von der Statistik Austria veröffentlichte VPI vor dem Auszugstermin) verrechnen. Die Einrichtung kann für den Fall, dass das Zimmer nicht innerhalb von fünf Tagen nach Vertragsende geräumt wird, die Räumung und Lagerung der Einrichtungsgegenstände der/des Klient:in auf ihre/seine Kosten veranlassen.

15.7 Der Vertrag wird durch den Tod der/des Klient:in aufgehoben. Ab dem Tag nach dem Ableben wird kein Tagsatz mehr verrechnet. Die Einrichtung erstellt über die Einrichtungsgegenstände der/des verstorbenen Klient:in eine Inventarliste und zieht nach Möglichkeit eine/n Angehörigen/ oder die (ehemalige) Vertretung als Zeug:in hinzu. Die Unterkunft ist von dem/der Rechtsnachfolger:in der/des verstorbenen Klient:in innerhalb von zehn Tagen nach dem Tod der/des Klient:in zu räumen. Die Einrichtung kann außerdem für den Fall, dass das Zimmer nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Todestag geräumt wird, die Räumung und Lagerung der Nachlassgegenstände auf Kosten des Rechtsnachfolgers/der Rechtsnachfolgerin veranlassen.

16 Information und Einwilligung zur Verarbeitung von Fotos und/oder Videos

16.1 Bei der Verarbeitung von Fotos und Videos wird sichergestellt, dass die Verwendung der Bildmaterialien nur im Rahmen eines positiven Gesamtausdruckes erfolgen und keinesfalls in einer entwürdigenden oder herabsetzenden Weise. Wir verwenden Fotos und Videos, auf denen Klient:innen zu sehen sind, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (Information der Öffentlichkeit, Werbung, Mitarbeiter:innen-Bewerbung, Darstellung der geleisteten Arbeit und Aktivitäten, Selbstvertretung der Klient:innen, etc.)

16.2 Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Die Verarbeitung der Fotos erfolgt zu den Zwecken der öffentlichen Information sowie zur Erfüllung des Dokumentations- und Werbunginteresses der Einrichtung. Die Verarbeitung von Bilddaten (Fotos, Videos) der/s Klient:in erfolgt aufgrund der Einwilligung der/s Klient:in bzw. deren/dessen Vertretung. Die Veröffentlichung erfolgt z.B. in Broschüren, Homepages, social Media Kanälen (Facebook, Instagram, TikTok) und Folder zur Gänze oder ausschnittsweise, gleichgültig in welcher Größe und welchem Format, auch bearbeitet, unentgeltlich und grundsätzlich ohne Namensnennung (außer die ausdrückliche Zustimmung der Klient:innen liegt vor).

16.3 Kategorien von Datenempfängern:

Die Fotos und/oder Videos und fallweise mit Namen der zustimmenden Klient:innen werden an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt:

Besucher der Website www.provinzenz.at; Empfänger:innen von Druckwerken (z.B. Aushänge, Plakate, Infomaterialien/Broschüren, Mitarbeiterzeitung); Empfänger:innen digitaler Medien (z.B. Websites, Social Media Auftritte) im Einflussbereich der Einrichtung.
Es werden keine personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

16.4 Dauer der Speicherung:

Die personenbezogenen Daten werden jedenfalls bis zum Widerruf dieser Einwilligung bzw. zum Wegfall sonstiger Rechtsgrundlagen, die die Verarbeitung der Daten rechtfertigen, gespeichert und darüber hinaus solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder so lange Rechtsansprüche aus dem Vertrag geltend gemacht werden können.

16.5 Rechte der/s Betroffenen:

Über die Betroffenenrechte finden Sie nähere Informationen unter <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Betroffenenrechte.html>

16.6 Widerrufbarkeit von Einwilligungen:

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Datenverarbeitung bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig

16.7 Erforderlichkeit der Daten für den Vertragsabschluss:

Die Einwilligung ist für den Vertragsabschluss nicht erforderlich. Die/der Klient:in ist weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet, Fotos bereitzustellen. Die Einwilligung erfolgt freiwillig.

Willigen Sie in die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos gemäß oben angeführten Punkten 16.1 – 16.7 ein?

Ja

Nein

17 Schlussbestimmungen

17.1 Die vorhandene Hausordnung ist in der derzeit gültigen Fassung in der Einrichtung ausgehängt und wird ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt.

17.2 Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Einrichtung und Klient:in abschließend. Mündliche Nebenabreden welcher Art auch immer bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nicht. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, so auch das Abgehen des Schriftformerfordernisses.

17.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder

durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

17.4 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisnormen.

17.5 Die Urschrift dieses Vertrages verbleibt bei der Einrichtung. Die/Der Klient:in und deren/dessen Vertreter:in erhalten eine Abschrift, deren Erhalt sie hiermit bestätigen.

17.6 Sollte der Abschluss dieses Vertrages einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen, wird dieser Vertrag erst mit Erteilung dieser Genehmigung rechtswirksam. Dafür ist die Vertretung verantwortlich, nicht die Einrichtung. Allfällige Kosten übernimmt die/der Klient:in.

18 Unterschriften

Schwarzach im Pongau, am _____

Klient:in

Vertreter:in der/des Klient:in

- gewählte Erwachsenenvertretung
- gesetzliche Erwachsenenvertretung
- gerichtliche Erwachsenenvertretung

Angehörige

Für die Provinzenz gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH:

Mag:ä Bettina Schörgenhofer, Geschäftsführerin

19 Anlagen zum Vertrag

Anlage 1 – Kopie der Urkunde der Erwachsenenvertretung

Anlage 2 – Namhaftmachung einer Vertrauensperson

Anlage 3 – Verzeichnis der mitgebrachten Gegenstände der/des Klient:in

Anlage 4 – Vereinbarung über die Dauer der Inanspruchnahme des Kurzzeitwohnens

Anlage 5 – Information zum Datenschutz – Datenschutzerklärung

20 Vorgelegte Unterlagen

- Bescheid der Behindertenhilfe über die Kostenübernahme
- Pflegegutachten bzw. Pflegegeldbescheid
- Leistungsbezug
- Meldezettel
- Kopie Personalausweis/Reisepass
- Rezeptgebührenbefreiung
- Behindertenausweis
- Arztbrief(e) (Kopie) und ggf. Krankengeschichte(n) (Auszug)
- Aktuelles Medikamentenblatt
- Auskünfte über die bisherige Lebensbiografie
- Besondere Betreuungs- und Pflegeanordnungen

Andere: